

VDB Pariser Straße 47 10719 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat III B 3
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Nur Mail Referat-III B3@bmjv.bund.de

24.02.2017/BMJV
UrhWissG

„Bildungs- und Wissenschaftsschranke“

1. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschaft-Gesetz – UrhWissG)
2. [...]

Ihr Schreiben vom 01.02.2017 [III B3 3600/24-34 272/2016]

Sehr geehrter Herr Dr. Entelmann,

wir bedanken uns für die Zuleitung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschaft-Gesetz – UrhWissG).

Wir möchten uns in einer ersten Stellungnahme auf die Punkte beschränken, die die Verlage unseres Verbandes aus unserer Sicht in besonderem Maße betreffen. Wir bitten deshalb um Nachsicht, dass wir uns zur Frage des Verleihs von E-Books durch Bibliotheken nicht äußern.

Konzeption

Die vom Referentenentwurf (RefE) verfolgte strukturelle Neuordnung der Erlaubnistatbestände, Schrankenregelungen und Bereichsausnahmen halten wir für richtig und sinnvoll.

Schrankenregelungen

Grundsätzlich problematisch erscheinen uns die Herabstufung des Verbotsrechts zu einem Vergütungsanspruch (§§ 60g Absatz 1 RefE), die vorgesehene Wahrnehmung des Anspruch durch Verwertungsgesellschaften (60h Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 RefE) und schließlich der Wegfall der Vergütungspflicht in den in § 60h Absatz 2 Nr. 1 RefE genannten Fällen.

- a) Das Verbotsrecht ist Ausfluss einer aus der Eigentumsgarantie abgeleiteten subjekt-öffentlichen Rechtsposition. Wir sind nicht sicher, ob die erforderlichen Gründe für eine `g e n e r e l l e` Herabstufung und damit für den Ausschluss des Verbotsrechts in allen Fällen tatsächlich vorliegen. Wir wären dankbar, wenn dieser Ansatz nochmals überprüft werden könnte.
- b) Die ausschließliche Zuständigkeit der Verwertungsgesellschaften, den Anspruch auf angemessene Vergütung geltend machen zu können, ist unserer Meinung nach ebenfalls zu hinterfragen. Den bestehenden Lizenzmodellen liegt unserer Kenntnis nach eine Einzelabrechnung zugrunde, die in der Praxis keine Schwierigkeiten aufwirft und zudem von der Rechtsprechung zum geltenden Recht als sachlich geboten angesehen wird. Wir bitten deshalb zu prüfen,

ob die Regelung in § 60h Absatz 5 Satz 1 RefE in dieser Weite erforderlich ist.

- c) Die vorgeschlagene Vergütungsfreiheit für die öffentliche Wiedergabe in Unterricht und Lehre (§§ 60a Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3, 60h Absatz 1 Nr. 1 RefE) sehen wir kritisch. Das hierfür notwendige gesteigerte öffentliche Interesse gerade an der Aufhebung der Vergütungspflicht lässt sich unserer Meinung in dieser Allgemeinheit nicht überzeugend begründen.

Unabhängig hiervon können wir nicht ausschließen, dass die Schranken für die gesetzlich erlaubten Nutzungen nach § 60a Absatz 1 RefE aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur öffentlichen Wiedergabe i.S.d. Artikel 3 InfoSoc-RL 2001/29/EG faktisch längst weiter abgesenkt sind. Der Hinweis der Begründung auf die Bestimmung des § 15 Absatz 3 UrhG allein erscheint uns in diesem Zusammenhang zu kurz gegriffen. Die Begründung spricht mit ihren Beispielen das Problem selbst an, allerdings nur mittelbar: Bestimmte Nutzungen in Unterricht und Lehre stellen mangels Öffentlichkeit tatbestandsmäßig keinen Eingriff in geschützte Rechtspositionen des Rechteinhabers (mehr) dar. Auf die Schrankenregelung des Referentenentwurfs und die Konformität mit den Anforderungen des Artikel 5 Absatz 3 InfoSoc-RL 2001/29/EG käme es danach nicht an. Eine Vielzahl von Theaterverlagen haben ihre Tätigkeit (teils ausschließlich) auf Bühnenwerke für Laienensembles, insbesondere an Schulen in den hierfür in Frage kommenden Unterrichtsfächern wie Darstellendes Spiel und Deutsch ausgerichtet. Die bestehenden Vorschriften der §§ 46, 52 und 52a UrhG schließen die vergütungsfreie Nutzung

dieser dramatischen Werken außerhalb des Unterrichts aus. Die Übergangsvorschrift (§ 137k RefE) hilft hier nicht weiter, da Lizenzverträge („Aufführungsgenehmigungen“) nur kurzfristig, vielfach sogar erst im Nachhinein abgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage



Dr. Jan Ehrhardt

Geschäftsführender Justiziar